BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG

Stadt Hann. Münden

2. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 14 "Volkmarshäuser Feld"

Geltungsbereich der 2. Planänderung / M. 1 : 3000 / Gemarkung: Münden, Flur: 3

URSCHRIFT

Satzung

Planverfasser: Stadt Hann. Münden
- Fachdienst Stadtplanung -

Stand: Dezember 2005

ICHE FESTSETZUNGEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" bezieht sich nur auf die nachfolgenden Regelungen. Die Regelungen ergänzen und differenzieren die ursprüngliche Festsetzung zu Art und Maß der Nutzung. Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung bleiben mit Ausnahme der Überleitung auf die BauNVO 1990 unberührt.

1.2 Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Titelblatt der Satzung. Ansonsten werden zeichnerisch keine weiteren Festsetzungen getroffen. Im Geltungsbereich sind die Teilbereiche des Plangebietes, die nach der 2. Änderung als Industriegebiet und als Mischgebiet ausgewiesen sind nachrichtlich aufgenommen.

1.3 Der Bebauungsplan Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" einschließlich der 1. Änderung wird auf die BauNVO 1990 übergeleitet.

1.4 Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) wird in Mischgebiet (MI) geändert.

1.5 In allen festgesetzten Baugebieten sind gemäß §1(9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit Kernsortimenten aus der folgenden Sortimentsliste unzulässig:

- Nahrungsmittel (außer Getränke als Kistenware), Tabakwaren
- Medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel
- Textilien
- Bekleidung
- Schuhe und Lederwaren
- Hausrat
    - Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff
    - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
    - Heimtextilien (außer Teppiche)
- Elektrische Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente (außer Haushaltsgroßgeräte und Gartengeräte)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Samen (außer Gartenbedarf)
- Feinmechanische, Foto- und optische Erzeugnisse
- Computer und Software
- Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- Spielwaren
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör, Sportartikel (außer Boote)
- Antiquitäten

Branchenübliche Randsortimente in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten werden von der Ausschlussregelung nicht berührt.

Ausnahmsweise kann Einzelhandel mit Sortimenten der o.g. Liste als untergeordnete Nebeneinrichtung im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit sonstigen Gewerbebetriebe zugelassen werden.

1.6 Vergnügungsstätten sind gemäß §§1(5),(6) BauNVO in allen Baugebieten unzulässig.

1.7 Für das Mischgebiet (einschließlich ehemaliges WA) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

1.8 Für das Mischgebiet (einschließlich ehemaliges WA) wird eine einheitliche Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt.

...schlüsse

...räambel
Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld", bestehend aus den textlichen Festsetzungen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 als Satzung beschlossen.

Hann. Münden,.....06.01.06.....
Der Bürgermeister
gez. Klaus Burhenne

.....

Aufstellungsbeschluss / Bebauungsplan
Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 07.10.2003 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.2003 in der Hess. Nieders. Allgemeinen bekannt gemacht.

Hann. Münden,.....06.01.06.....
Der Bürgermeister
gez. Klaus Burhenne

.....

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.10.2005 in der Hess. Nieders. Allgemeinen öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 14.10.2005 bis 14.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hann. Münden,.....06.01.06.....
Der Bürgermeister
gez. Klaus Burhenne

.....

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Hann. Münden hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.

Hann. Münden,.....06.01.06.....
Der Bürgermeister
gez. Klaus Burhenne

.....

Bekanntmachung / Inkrafttreten 02.02.06
Der Satzungsbeschluss wurde am .....
im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr.: .....5..... , Seite ..54 - 55.....) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

10.03.06
Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister
gez. Klaus Burhenne

.....

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

.....

Mängel der Abwägung
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Volkmarshäuser Feld" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

.....

Katastervermerk
Die Planunterlage entspricht dem Stand des automatischen Liegenschaftskatasters (ALK) vom Stand November 2004. Sie dient ausschließlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Sie ist hinsichtlich der maßgeblichen Flurstücksgrenzen geometrisch einwandfrei.

Stadt Hann. Münden
-Fachdienst Stadtplanung -

gez. Pflum
.....
(Pflum)

Hann. Münden, 05.01.2006

STADT HANN. MÜNDEN

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hann. Münden, - 1. Aug. 2006
Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Stadtbaurat